

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2025/46 von Peter Riebli: «Risikoausweitung durch Fusion der BLKB-Tochter Radicant mit Numarics?»

2025/46

vom 29. April 2025

1. Text der Interpellation

Am 30. Januar 2025 reichte Peter Riebli die Interpellation 2025/46 «Risikoausweitung durch Fusion der BLKB-Tochter Radicant mit Numarics» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Kurz vor Ende des Jahres 2024, am 30. Dezember hat die BLKB-Tochter Radicant ihre Fusion mit dem Fintech-Startup Numarics vollzogen. Neu besitzt die BLKB nicht mehr 100% von Radicant, sondern ist Mehrheitsaktionärin der Radicant Holding AG, welche neben dem ursprünglichen On-line-Banking-Geschäft der Radicant auch das Geschäft von Numarics enthält.

Numarics ist ein Dienstleister, welcher Buchhaltungs- und Treuhanddienstleistungen für KMUs anbietet und gemäss ihrer Website ca. 3'500 Kunden betreut. Numarics' Dienstleistung beruht auf einer cloud-basierten Software und menschlicher Unterstützung durch entsprechende Spezialisten. Numarics hat Niederlassungen in der Schweiz, dem Kosovo und Serbien. Gemäss den wenigen verfügbaren Informationen macht Numerics aktuell Verlust. Sie hat einen Verlustvortrag von knapp CHF 19 Mio.

Die Fusion scheint im Wesentlichen eine Papiertransaktion zu sein (vergl. Artikel «Einblick in den Radicant-Dschungel» von Christian Mensch in der BZ vom 23. Januar 2025). Beide Seiten bezahlen ihren Anteil an der neuen Firma mit eigenen Aktien. Im Presseartikel werden Werte von CHF 100 Mio für Radicant und 60 Mio für Numerics kolportiert. Die Preisfestsetzung scheint für Aussenstehende nicht das Abbild einer ausführlichen Geschäftsbewertung zu sein, sondern eher ein politisch festgelegter Preis. Aus der Transaktion resultiert damit eine Beteiligung der BLKB von ca. 60%.

Die Transaktion verändert das bisherige Geschäftsprofil von Radicant signifikant. Mit Treuhand-Dienstleistungen weitet die BLKB ihren Geschäftszweck aus, und das über den im KB-Gesetz festgeschriebenen Umfang einer Universalbank hinaus. Synergien zum bestehenden Radicant- oder BLKB-Kerngeschäft sind aktuell nicht erkennbar. Hingegen führt das Anbieten von Treuhanddienstleistungen zu einer Konkurrenzsituation mit Vertrauenspartnern von wichtigen Kunden des BLKB-Firmenkundengeschäfts.

Damit der Landrat eine grobe Risikobeurteilung vornehmen kann, wird die Regierung gebeten, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Wurde für die Preisfestsetzung der Sacheinlage in die neu gegründete Radicant Holding sowohl für die Radicant Bank AG als auch für die Numarics eine ausführliche Geschäftsbewertung vorgenommen und wenn ja, nach welcher/welchen Methode(n)?
2. Wie wird diese Bewertung in der BLKB Bilanz erscheinen?
3. Welche Auswirkungen hat die Transaktion auf die Erfolgsrechnung und die Bilanz inkl. Eigenkapital für den Jahresabschluss 2024?
4. Wie sieht die Erfolgsrechnung der neuen Firma Radicant Holding AG per 31.12.24 aus und wie sieht die Eröffnungsbilanz aus?
5. Bestehen aus der Transaktion Verpflichtungen gegenüber Minderheitsaktionären, welche die Risikoposition der BLKB verändern können?
6. Die BLKB und Numarics haben je 3 Verwaltungsräte in der Radicant Holding AG. Wie funktioniert die Governance bei Meinungsverschiedenheiten? Sind die Interessen des Kantons so genügend gewahrt?
7. Die Radicant Holding AG hat wesentliche Operationen/Mitarbeiter im Kosovo, Serbien und Portugal. Ist dies gesetzeskonform bzw. ist dies von der Eigentümerstrategie gedeckt?
8. Die Radicant Holding AG und damit die BLKB bietet neu Treuhand-Dienstleistungen an. Ist dies mit dem im KB-Gesetz und der Eigentümerstrategie formulierten Zweck einer Universalbank vereinbar?
9. Wurde die Regierung vorgängig über die Eckpunkte dieser Transaktion informiert und konnte sie sich ein Bild über die allfällig veränderte Risikoposition der BLKB machen?

2. Einleitende Bemerkungen

In den Beantwortungen der Interpellationen und Postulaten zur BLKB und ihren Tochtergesellschaften in den Jahren 2023 und 2024 wurde mehrfach und in verschiedener Hinsicht erläutert, wie die Public Corporate Governance im Kanton Basel-Landschaft für die Beteiligungen aufgebaut ist. Die Antworten zu diesen Vorstössen geben eine klare Übersicht über die Kompetenzen und die Verantwortung für die Steuerung und Kontrolle der BLKB. An dieser Stelle soll deshalb auf die wesentlichsten Antworten hingewiesen werden:

- [2024/179](#): «Schadensbegrenzung radicant»
- [2024/186](#): «Wann wird Radicant rentabel?»
- [2023/42](#): «BLKB Swissquote»
- [2023/215](#) «CS und die Auswirkungen auf die BLKB»

In der Folge werden die Rahmenbedingungen für die Steuerung und Kontrolle der BLKB nochmals erläutert (vgl. [2024/179](#)):

Die Oberleitung und Aufsicht durch den Bankrat der BLKB Finanzgruppe ergeben sich aus verschiedenen gesetzlichen Grundlagen. Diese erstrecken sich neben der kantonalen Gesetzgebung auch auf bundesgesetzliche sowie kapitalmarktrechtliche Vorgaben (Banken- und Kapitalmarktaufsicht). In diesen Grundlagen sind auch die Oberaufsicht des Landrats und die Aufsicht des Regierungsrats geregelt.

Die Oberaufsicht des Landrates geht nicht weiter als die Aufsicht des Regierungsrates: Sie beaufsichtigt die Zweckerfüllung und Einhaltung der Regelungen gemäss Verfassung und Kantonalbankgesetz (KBG). Neben den Regelungen des KBGs sind die Kompetenzen der Oberaufsicht und der Aufsicht im kantonalen Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) definiert. Dieses regelt die Grundsätze für eine zielgerichtete, systematische und angemessene Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons. Es bezweckt die Wahrung der Eigentümerinteressen und die Minimierung der Risikoexposition.

Zur Beurteilung, was für die Ausübung der Oberaufsicht notwendig ist, sind neben den Kompetenzen auch die Beschränkungen, welche sich aus den anderen gesetzlichen Grundlagen, die für die Bank gelten, zu beleuchten.

Die Bankengesetzgebung ([Bankengesetz](#)) setzt voraus, dass die Bank über separate Organe für die Geschäftsführung (Geschäftsleitung) und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (Bankrat) verfügt. Das FINMA-Rundschreiben 2017/1 «[Corporate Governance-Banken](#)» beschreibt detailliert, was konkret unter die Aufgaben des Bankrats fällt: Dem Bankrat obliegt die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle des Stammhauses und der Finanzgruppe. Er entscheidet über wesentliche Veränderungen der Gruppenstruktur und Projekte von strategischer Bedeutung. Der Bankrat legt die Unternehmensstrategie, die Ziele sowie die Geschäftstätigkeit (im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben) fest. Dies fällt nicht unter die Aufgaben des Eigentümers.

Somit erteilt der Bankrat alle nötigen unternehmensinternen Anweisungen und Aufträge wie z. B. Gutachten und die Ausarbeitung von Szenarien bei Nichterreichung von Zwischenzielen. Auf diese Weise erfüllt der Bankrat seine Aufgabe zur Erreichung der von ihm bestimmten Ziele auf dem von ihm gewählten Weg.

Die BLKB ist überdies an der Schweizer Börse kotiert. Deshalb ist eine Einflussnahme seitens Oberaufsicht und Aufsicht zusätzlich mit Blick auf die Vorgaben des Kapitalmarktrechtes zu beurteilen. Die Einflussnahme ist nur soweit zulässig, wie die Vorgaben des Kapitalmarktrechtes nicht verletzt werden. Ein wesentliches Element der kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen bei potenziell kursrelevanten Informationen ist das Gleichbehandlungsprinzip, welches zur Ad-hoc-Publizität führt. Das bedeutet, dass eine gleichzeitige und umfassende Information für alle Eigentümer zwingend ist. Die Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber müssen gleichbehandelt werden wie der Kanton: Die Regelung des Kantonalbankgesetzes betreffend Orientierung der Finanzkommission gibt ihr und dem Landrat kein Recht auf Informationsweitergabe kursrelevanter Informationen durch den Bankrat.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass – zum Schutz des emittierenden Unternehmens (in diesem Falle die BLKB) – die Bekanntgabe einer potenziell kursrelevanten Information seitens des Unternehmens ausnahmsweise hinausgeschoben werden kann. Dies ist der Fall, wenn es um einen Plan oder Entschluss des Unternehmens geht und die Bekanntgabe berechnete Interessen des Unternehmens beeinträchtigt sowie seitens des Unternehmens die umfassende Vertraulichkeit des Informationsgegenstands (z. B. gegenüber einem Partner) gewährleistet wird.

Jedoch ergibt sich aus dem Kapitalmarktrecht auch ein Informationsgebot. Dies bedeutet, dass eine Pflicht zur zweckmässigen internen Organisation und internen Überwachung besteht. Negative Tatsachen wie wirtschaftlicher Misserfolg, Schadensfall oder Haftungsfall müssen gemäss Informationsgebot durch den Bankrat aufgrund der Regularien ad-hoc kommuniziert werden.

Die Oberaufsicht des Landrates ist als eine Aufsicht ex post, im Sinne einer Kontrolle, zu verstehen. Die Oberaufsicht (Landrat) und die Aufsicht (Regierungsrat) können an den Bankrat keine Weisungen, welche die aktuellen betrieblichen Sachverhalte betreffen, erteilen. Andernfalls ist die Rollenteilung der verschiedenen Stufen, welche die Public Corporate Governance des Kantons

Basel-Landschaft und das FINMA-Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance-Banken» vorsieht, nicht eingehalten. Ihre Zuständigkeit ist das Erlangen einer Gesamtsicht aus einer gewissen Distanz und beinhaltet kein direktes Eingreifen in die Oberleitung des Bankrats.

Vor diesem Hintergrund wurden die Fragen auf ihre Relevanz hinsichtlich der Ausübung der Aufsicht durch den Regierungsrat und insofern auch der Oberaufsicht durch den Landrat geprüft und eingestuft. Die vorliegenden Antworten richten sich nach dieser Einstufung.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wurde für die Preisfestsetzung der Sacheinlage in die neu gegründete Radicant Holding sowohl für die Radicant Bank AG als auch für die Numarics eine ausführliche Geschäftsbewertung vorgenommen und wenn ja, nach welcher/welchen Methode/n)?*

Ja. Dies liegt im Kompetenz- und Verantwortungsbereich des Bankrats der BLKB. Es wurde vor der Fusion eine Geschäftsbewertung nach den üblichen Methoden vorgenommen. Ausführungen zur Bewertung per 31. Dezember 2024 finden sich in der Beantwortung der Frage 2.

2. *Wie wird diese Bewertung in der BLKB Bilanz erscheinen?*

Das BLKB Stammhaus hält per 31. Dezember 2024 Beteiligungen in der Höhe von rund 153 Millionen Franken, vgl. S. 116 des Geschäftsberichts 2024 der BLKB, Position «Beteiligungen». Davon entfällt rund 74 % auf den Buchwert der radicant holding ag. Dies entspricht rund 113 Millionen Franken, vgl. S. 157 des [Geschäftsberichts](#) (Bericht der Revisionsstelle PwC).

Die PwC hat die mathematische Korrektheit der Bewertung und die fachliche Angemessenheit des Bewertungsmodells geprüft. Zudem wurden von PwC die Businesspläne plausibilisiert. Dabei stützte sie sich auch auf unabhängige Daten und Informationen betreffend Wachstumsannahmen, Marktumfeld und Branchentrends ab. Der verwendete Eigenkapitalkostensatz wurde von PwC mit eigenen Annahmen, externen Quellen und Vergleichsgruppen verglichen. Es wurde eine Sensitivitätsanalyse betreffend Wachstumsraten und Eigenkapitalkostensatz durchgeführt. Die Ausführungen zur Bewertung seitens PwC finden sich ebenfalls im Bericht der Revisionsstelle, der auf S. 157 des Geschäftsberichts öffentlich gemacht wird.

3. *Welche Auswirkungen hat die Transaktion auf die Erfolgsrechnung und die Bilanz inkl. Eigenkapital für den Jahresabschluss 2024?*

Wie bereits unter Frage 2 erläutert, beträgt der Beteiligungswert des BLKB Stammhauses an der radicant holding AG per 31. Dezember 2024 rund 113 Millionen Franken. Im Jahr 2024 wurden insgesamt neu 57 Millionen Franken in Beteiligungen investiert.

Wie aus Anhang 6 des Geschäftsberichts 2024 auf S. 130 ersichtlich ist, beliefen sich im ersten Halbjahr 2024 die Wertberichtigungen auf die Beteiligung radicant bank ag 9 Millionen Schweizer Franken. Im zweiten Halbjahr 2024 beliefen sie sich auf weitere 9 Millionen Franken, jedoch konnten die Wertberichtigungen des zweiten Halbjahrs im Zuge des Zusammenschlusses mit Numarics AG wieder zugeschrieben werden.

Ein Vergleich des BLKB Konzernabschlusses, S. 61 des Geschäftsberichts 2024 mit dem BLKB Stammhaus, S. 118 des Geschäftsberichts, zeigt, dass der Gewinn des Konzerns rund 20 Millionen tiefer ausfällt als jener des BLKB Stammhauses. Dies ist in erster Linie auf den Geschäftsaufwand der radicant im Jahr 2024 zurückzuführen.

4. *Wie sieht die Erfolgsrechnung der neuen Firma Radicant Holding AG per 31.12.24 aus und wie sieht die Eröffnungsbilanz aus?*

Die Geschäftsabschlüsse der Tochtergesellschaften der BLKB werden nicht als Einzelabschlüsse öffentlich zugänglich gemacht. Sie unterliegen dem Geschäftsgeheimnis. Es ist nicht üblich, dass die Einzelabschlüsse der Tochtergesellschaften offengelegt werden.

5. Bestehen aus der Transaktion Verpflichtungen gegenüber Minderheitsaktionären, welche die Risikoposition der BLKB verändern können?

Das Management der «Risikoposition» der BLKB obliegt dem Bankrat und der Geschäftsleitung der BLKB. Es findet keine öffentliche Berichterstattung darüber statt.

Die Prüfungsplanung der Revisionsstelle PwC basiert auf der Bestimmung der Wesentlichkeit und der Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung. Die Revisionsstelle hat insbesondere jene Bereiche berücksichtigt, in denen Ermessensentscheide getroffen wurden. Dies trifft zum Beispiel auf wesentliche Schätzungen in der Rechnungslegung zu, bei denen Annahmen gemacht werden und die von zukünftigen Ereignissen abhängen, die von Natur aus unsicher sind. Wie in allen Prüfungen wurde das Risiko, der Umgehung von internen Kontrollen durch die Geschäftsleitung und, neben anderen Aspekten, mögliche Hinweise auf ein Risiko für beabsichtigte falsche Darstellungen berücksichtigt.

Die Revisionsstelle kommt in ihrem Prüfungsurteil zum Schluss, dass die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 vermittelt. Ebenso kommt sie zum Schluss, dass die Ertragslage und Cash Flows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den für Banken anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften ist und dem schweizerischen Gesetz sowie dem Gesetz über die Basellandschaftliche Kantonbank entspricht.

6. Die BLKB und Numarics haben je 3 Verwaltungsräte in der Radicant Holding AG. Wie funktioniert die Governance bei Meinungsverschiedenheiten? Sind die Interessen des Kantons so genügend gewahrt?

Das BLKB Stammhaus ist Eigentümer von 61.3 % der radicant holding ag und somit Mehrheitseigentümer an dieser Tochtergesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre folgen den Vorgaben des Obligationenrechts.

Der Regierungsrat wählt und mandatiert die Mitglieder des Bankrats des BLKB Stammhauses. Er verpflichtet diese mittels Mandatsvertrag, die Eigentümerstrategie des Kantons Basel-Landschaft für die BLKB zu befolgen. Der Bankrat der BLKB ist auf diese Weise mandatiert, die Interessen des Kantons zu wahren. Die Besetzung der Organe der Tochtergesellschaften sowie strategische Entscheidungen, welche die Tochtergesellschaften betreffen, liegen im Verantwortungs- und Kompetenzbereich des Bankrats der BLKB. Er kann seine eigentümerstrategischen Entscheidungen in Bezug auf die radicant holding ag in Form der Ausübung der Aktionärsrechte durchsetzen und die Interessen des Kantons wahren.

7. Die Radicant Holding AG hat wesentliche Operationen/Mitarbeiter im Kosovo, Serbien und Portugal. Ist dies gesetzeskonform bzw. ist dies von der Eigentümerstrategie gedeckt?

Das Gründen und somit Halten von Tochtergesellschaften ist gemäss Kantonalkbankgesetz erlaubt. Die Tochtergesellschaften sind eigenständige Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit nicht den Regeln des Kantonalkbankgesetzes, sondern in erster Linie jenen des Obligationenrechtes unterliegen. Im hiesigen Wettbewerbsumfeld ist das Auslagern von Tätigkeiten ins Ausland zur Erbringung von Dienstleistungen – insbesondere im Bereich der Digitalisierung und Softwareentwicklung – heutzutage üblich. Dabei werden die geltenden gesetzlichen Vorgaben beachtet.

Die Eigentümerstrategie richtet sich an den Bankrat der BLKB und gilt für das BLKB Stammhaus. Sofern der Bankrat feststellt, dass die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften nicht

mit den an ihn gerichteten Vorgaben als Bankrat der BLKB vereinbar ist, muss er strategische Entscheidungen treffen. Aus Sicht des Regierungsrats lässt sich aktuell aus der Tätigkeit der BLKB keine Unvereinbarkeit mit der Eigentümerstrategie erkennen.

8. *Die Radicant Holding AG und damit die BLKB bietet neu Treuhand-Dienstleistungen an. Ist dies mit dem im KB-Gesetz und der Eigentümerstrategie formulierten Zweck einer Universalbank vereinbar?*

Aus einer eher juristischen Sichtweise betrachtet sind die Beteiligungen der BLKB nicht an den Zweck des Kantonalbankgesetzes gebunden: In § 1 des Kantonalbankgesetzes ist definiert, dass die BLKB Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen Unternehmen beteiligen kann. In § 7 ist der Auftrag als Universalbank erwähnt. Der Zweck für die Tochtergesellschaften ist nicht definiert und muss sich nicht eng am Zweck des Kantonalbankgesetzes orientieren. Das Kantonalbankgesetz gilt nicht für die operativen Tätigkeiten der Tochtergesellschaften.

Selbstverständlich muss der Bankrat der BLKB die Interessen des Kantons wahren und dies bei all seinen Tätigkeiten ganzheitlich beurteilen. Treuhanddienstleistungen sind eine der Finanzbranche nahestehende Dienstleistung. Via die Tochtergesellschaft BLKB Fund Management AG werden bereits Immobilienberatungsdienstleistungen angeboten.

Gemäss dem Bankrat (vgl. S. 4 des Geschäftsberichts der BLKB), ist das Ziel des Zusammenschlusses, den generellen Margenrückgang mit neuen Erträgen ausserhalb der Region auszugleichen. Es soll schweizweit für Privatkundinnen und -kunden sowie KMU in Zukunft ein voll integriertes Angebot für Banking, Finanzanlagen und Administration geschaffen werden. Als Mehrheitseigentümerin des unter dem Namen radicant holding ag zusammengeschlossenen Unternehmen möchte die BLKB von den erwarteten Fortschritten profitieren.

9. *Wurde die Regierung vorgängig über die Eckpunkte dieser Transaktion informiert und konnte sie sich ein Bild über die allfällig veränderte Risikoposition der BLKB machen?*

Zu den im Gesetz geregelten Instrumenten der Public Corporate Governance zählen die Eigentümergespräche. Weitere Instrumente sind die Eigentümerstrategie und die Landratsvorlagen zum Geschäftsbericht sowie zum Beteiligungsbericht. Die BLKB und die Finanz- und Kirchendirektion als federführende Direktion tauschen sich in regelmässigen Abständen und bei Bedarf zu Standard- aber auch zu aktuellen Themen aus. Dies dient auch dem gegenseitigen Ausloten der Einschätzung und Meinung zu verschiedenen Themen.

Darüber hinaus sind die Vertreterinnen und Vertreter der strategischen Führungsorgane der Beteiligungen, vorliegend der Bankrat der BLKB, auf Basis der Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, [PCGV](#)) und aufgrund des Mandatsvertrags verpflichtet, die Aufsicht jeweils unverzüglich über wichtige Ereignisse und Entwicklungen zu informieren.

Informationen, welche aufgrund der Börsenkotierung der ad-hoc-Meldepflicht unterliegen, darf der Bankrat jedoch nicht mit dem Regierungsrat oder FKD-Vertreterinnen und Vertreter teilen, insofern wurde der Regierungsrat nicht über die Eckpunkte der Transaktion informiert.

Es ist wichtig, festzuhalten, dass der Bankrat nicht zuerst bei dem Regierungsrat in seiner Funktion als Aufsicht eine Erlaubnis einholen muss, wenn er strategische Entscheidungen wie die Fusion zwischen radicant und Numarcis trifft. Es ist nicht die Aufgabe des Regierungsrats sondern jene des Bankrats, vorgängig die Risikoposition zu überprüfen und zu beurteilen, um darauf gestützt grünes Licht zu erteilen: So nimmt er seine Führungsrolle im strategischen Bereich wahr. Er beschäftigt sich regelmässig mit Handlungsoptionen und behält sich deren Umsetzung nach klaren qualitativen, finanziellen und strategischen Entscheidungskriterien vor.

Dies mit dem Ziel, für die BLKB – und schlussendlich dem Kanton und den Inhabenden von Kantonalbankzertifikaten – den bestmöglichen Nutzen zu generieren.

Wie in den einleitenden Bemerkungen aufgezeigt, steuert der Regierungsrat entlang den Regeln der Public Corporate Governance in erster Linie über die Eigentümerstrategie und führt eine nachträgliche Kontrolle aus. Er vertraut dabei überdies auch auf die jährliche Prüfung durch die Revisionsstelle.

Liestal, 29. April 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich